
Wortlaut der Inschrift:

(Die Namen müssen so eingesetzt werden, wie sie standesamtlich beurkundet sind.)

Zu beachten!

1. Für die Aufstellung von Grabmälern gelten die Bestimmungen der Ortssatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen. Zur Vermeidung von Nachteilen und Weiterungen empfiehlt es sich, vor der Bestellung von Grabmälern sich die genaue Kenntnis dieser Bestimmungen zu verschaffen.
2. Für die Standsicherheit eines Grabmals haftet in jedem Falle der Besteller bzw. Nutzungsberechtigte der fraglichen Grabstelle.
3. Die Zeichnungen sind mit genauen Zahlen über die tatsächlichen Maße zu versehen. Maßstäbliche Zeichnungen müssen ebenfalls eingeschriebene Maßzahlen enthalten.
4. Die Aufstellung eines Grabmals darf erst vorgenommen werden, wenn der eingereichte Antrag genehmigt und die Genehmigungsgebühr gezahlt ist.
5. Ein genehmigtes und aufgestelltes Grabmal darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht verändert oder zur Änderung entfernt werden, auch die dauernde Entfernung muss die Friedhofsverwaltung genehmigen.